

4.2. Arbeitsverweigerung

Beachte :

- # Zweckmäßige Maßnahmen und Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn der Grund für die Arbeitsverweigerung bekannt ist.
- # Arbeitsverweigerungen einzelner Strafgefangener können in aktive Widerstandshandlungen umschlagen und bei Gruppen Strafgefangener den Charakter einer Gefangenenmeuterei annehmen.

Maßnahmen :

Arbeitsverweigerung einzelner Strafgefangener:

- Bei ergebnisloser Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit trotz Belehrung über disziplnäre Folgen Isolierung der Arbeitsverweigerer von übrigen Strafgefangenen und Gewährleistung ihrer sicheren Verwahrung;
- Information des ODH über Vorfall und Veranlassung der Abholung des Arbeitsverweigerers;
- Verstärkung der Wachsamkeit und Beobachtung der übrigen Strafgefangenen hinsichtlich ihres Verhaltens; konsequente Gewährleistung der Disziplin und Ordnung;
- Sicherung der Beobachtung des Arbeitsverweigerers bis zu dessen Abholung;